

# AMTSBLATT

## FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 34, Nr. 3, Frankfurt (Oder), 08.03.2023

### INHALTSVERZEICHNIS:

#### Amtlicher Teil

- 1) Öffentliche Bekanntmachung über die Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung. 335
- 2) Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2023 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) 338
- 3) Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 30. Sitzung am 08.12.2022 340
- 4) Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 01/2023 346
- 5) Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.02.2023 348
- 6) Bekanntmachung über den Beschluss des Haupt- und Ordnungsausschusses aus der Sitzung vom 16.02.2023 349
- 7) Öffentliche Bekanntmachung - 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-02-002 "Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)", Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch 349
- 8) Öffentliche Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-004 „Gastronomie Berliner Chaussee“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB 352
- 9) Öffentliche Bekanntmachung - Selbstbindungsbeschluss zur Festlegung der Gebietskulissen „Zentrum / Nord“ und „Neuberesinchen“ als Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b Baugesetzbuch und zur Förderung im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ 355
- 10) Öffentliche Bekanntmachung - Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben B 112 Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA 358

#### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)  
Oberbürgermeister René Wilke  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)

Redaktion: Büro für Stadtverordnetenangelegenheiten  
Kathrin Lindenberg  
Logenstraße 8  
15230 Frankfurt (Oder)  
Tel.: (0335) 552 1601, Fax: (0335) 552 1699  
Mail: [stadtverordnete@frankfurt-oder.de](mailto:stadtverordnete@frankfurt-oder.de)

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstraße 38
- Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- Amt für Ordnung und Sicherheit, Logenstraße 7
- Oderturm, Logenstraße 8

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennépassage)
- im Internet unter [www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt](http://www.frankfurt-oder.de/verwaltung-politik/politik/amtsblatt)

kostenlos erhältlich.

- |   |     |
|---|-----|
| 11) Bekanntmachung des Finanzamtes Cottbus über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten                                 | 361 |
| 12) Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) | 362 |

**Ende des Amtlichen Teils**

**Amtlicher Teil****1) Öffentliche Bekanntmachung über die Gewerbeabmeldungen von Amts wegen gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung.**

Im Jahr 2022 (vom 01.01.2022 bis 31.12.2022) wurden bisher Gewerbeabmeldungen nachfolgend aufgeführter natürlicher und juristischer Personen sowie Personengesellschaften von Amts wegen vorgenommen:

1. Natürliche Personen

<i>Ifd. Nr.</i>	<i>Name</i>	<i>Vorname</i>
1	Acksteiner	Karl-Heinz
2	Baikovs	Aleksejs
3	Bekemeier	Katharina
4	Berger	Christoph
5	Bruns	Edmund
6	Delling	Heinz
7	Feist	Toni
8	Götz	Torsten
9	Grafe	Jens
10	Günther	Dietmar
11	Hach	Ahmed
12	Jovanovic	Natascha
13	Jungmann	Daniel
14	Kloppe	Uwe
15	Koch	Lorenzo
16	Labeledz	Wieslaw
17	Landmann	Martin-Lukas
18	Liebchen	Ingo
19	Lindenberg	Rico
20	Lipp	Jennifer
21	Lister	Gary Digby
22	Löpert	Riko

**Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)**

23	Mattick	Marcus
24	Matuszewski	Sabrina
25	Nafalski	Dawid Krystian
26	Naumann	Werner
27	Pipenburg	André
28	Raddau	Enrico
29	Richter	Lutz
30	Röhr	Detlef
31	Schacht	Stella
32	Scheubmayr	Csenge Romana
33	Schipplock	Nancy
34	Schmidtbauer	Karsten
35	Sharma	Gaurav
36	Siemianowicz	Krzysztof Marcin
37	Sivokuvova	Hanna
39	Spickenagel	Bernd
40	Stasielowicz	Bartosz
41	Strozyk	Piotr Stefan
42	Swiecinska	Czeslawa
43	Teesch	Sven
44	Tetzner	Lisa
45	Toman	Wioletta Teresa
46	Vazenins	Juris
47	Vielitz	Bernd
48	Weber	Günter
49	Weitzmann	Anja
50	Williams	Coral Alexandra
51	Wolff	Armin

2. Juristische Personen

<i><b>lfd. Nr.</b></i>	<i><b>Firmenname</b></i>
1	ABH Umwelttechnik GmbH
2	AFB Akademie für berufliche Bildung GmbH
3	AJM Transport GmbH
4	AWG Handel GmbH
5	CDR Trade GmbH
6	Collective Agency GmbH
7	EIGEN Solutions GmbH
8	Foltex UG (haftungsbeschränkt)
9	GED Electronic Design GmbH
10	Hermosa Rosa GmbH
11	Herzborg GmbH
12	Holz Rosiak UG (haftungsbeschränkt)
13	HSH Gebäudereinigung UG (haftungsbeschränkt)
14	INVENTMEDIA.CO GmbH
15	K & L Bürotechnik GmbH
16	KAUTEC UG (haftungsbeschränkt)
17	KR CZ GmbH i. L.
18	Ledea UG (haftungsbeschränkt)
19	LEKAM Germany GmbH
20	LICHTWEG Engineering GmbH
21	MERCON GmbH
22	Newhome Logistics GmbH
23	Odco - Oder Consulting UG (haftungsbeschränkt)
24	ODERSUN AG
25	PMWD Vertrieb UG (haftungsbeschränkt)
26	PVD Product Vision Design UG (haftungsbeschränkt)
27	QSL GmbH
28	Rumipack UG (haftungsbeschränkt)
29	Scatis Service GmbH

30	TDL-Global GmbH
31	TICOTICKET Collection UG (haftungsbeschränkt)
32	TSL 4 You GmbH
33	VEGGERMAN GmbH
34	Xorrox Europe GmbH

### 3. Personengesellschaften

Lfd. Nr	Name
1	Nemo Tauchtouristik GmbH & Co. KG
2	Vitalinde FFO GmbH & Co. KG

Frankfurt (Oder), 06.02.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

## **2) Öffentliche Bekanntmachung der Gewässer- und Deichschau 2023 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder)**

### **Gewässer- und Deichschau 2023**

Die diesjährige Gewässer- und Deichschau der Stadt Frankfurt (Oder) wird vom Umweltamt - untere Wasserbehörde - gemäß §§ 111 und 112 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl.I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28]), des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl.I/95, [Nr. 03]), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl.I/17, [Nr. 28])

**vom 27.03.2023 bis zum 30.03.2023**

im Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Die Gewässer- und Deichschau umfasst gemäß §§ 111 und 112 BbgWG die Besichtigung der oberirdischen Gewässer und Deiche, soweit es zur Überwachung der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung (§ 78 BbgWG) und Nutzung sowie der Deichunterhaltung (§ 97 BbgWG) geboten ist. Dabei ist festzustellen, ob das Gewässer bzw. der Deich ordnungsgemäß unterhalten ist.

Zur Gewässer- und Deichschau werden die Ortsvorsteher/innen der Ortsteile der Stadt Frankfurt (Oder) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Teilnehmer/innen:

- die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten,

## Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

- die Eigentümer und Anlieger der Gewässer,
  - die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten,
  - das Landesamt für Umwelt,
  - das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen,
  - die Fischereiausübungsberechtigten,
  - die untere Fischereibehörde,
  - die untere Naturschutzbehörde,
  - und bei schiffbaren Gewässern die zuständige Verkehrsbehörde
- eingeladen, um ihnen Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung zu geben.

Die Schautermine werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

### Zeitlicher Ablauf:

Schaubeginn	Kontrollbereich / Einzugsgebiet des Gewässers	Treffpunkt
<b>27.03.2023</b>		
<b>8:00 Uhr</b>	Booßener Mühlgraben, Brennereigraben, Graben Peterhof	OT Booßen, am Teich Berliner Straße
<b>ca. 10:15 Uhr</b>	Ragoser Talfließ, Lebuser Vorstadtgraben	OT Kliestow, am Pegel des Kliestower Sees
<b>13:00 Uhr</b>	Rosengartner Zubringer, Lillihofgraben, Teich Siedlerplatz	OT Rosengarten, am Teich Lindenplatz
<b>ca. 14:30 Uhr</b>	Pagramgraben, Schwesterngraben	am Regenrückhaltebecken im ETTC-Süd am Pagramgraben
<b>28.03.2023</b>		
<b>8:00 Uhr</b>	Klingeflöß, Zubringer 3 Fürstenwalder Poststraße, Zubringer Industriegebiet Seefichten, Teich Birnbaumsmühle	Parkplatz am Durchlass Beckmannstraße
<b>13:00 Uhr</b>	Nuhnenfließ, Zubringer Pferdekoppel, Zubringer Friedrich-Ebert-Straße, Lokbad	Messering, Parkplatz Einkaufszentrum „real“
<b>29.03.2023</b>		
<b>8:00 Uhr</b>	Lichtenberger Graben, Zulaufgraben 1 Markendorf Zulaufgraben 2 Obstplantage Dorfteiche	OT Lichtenberg, am Großen Dorfteich
<b>ca. 9:30 Uhr</b>	Hohenwalder Graben, Dorfteiche	OT Hohenwalde, am Dorfteich (west)
<b>ca. 10:30</b>	Markendorfer Graben Dorfteich	OT Markendorf am Dorfteich
<b>13:00 Uhr</b>	Dorfteiche mit Zubringergraben Fließ an der Schwedenschanze Fließ an der Viehtrift	OT Lossow am Dorfteich Lindenstraße
<b>ca. 14.30 Uhr</b>	Güldendorfer Mühlenfließ, Fließ an der Pferdegasse, Fließ an der Schönen Aussicht, Hospitalmühlenfließ, Güldendorfer See	OT Güldendorf, am Güldendorfer See an der Feuerwehr

<b>8.00 Uhr</b>	Deiche, Schöpfwerke, überschwemmungsgefährdete Bereiche	Parkplatz am Mittelweg im Bereich vor der Kläranlage (FWA mbH – Mittelweg 8)
-----------------	---	--

Anregungen und Hinweise zur Durchführung der Gewässer- und Deichschau sind zu richten an:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Umweltamt  
- untere Wasserbehörde –  
Goepelstr. 38  
15234 Frankfurt (Oder)  
Tel.-Nr.: Sekretariat 0335/ 552 3900  
Tel.-Nr.: Frau Baum 0335/ 552 3911  
E-Mail: Umweltamt@frankfurt-oder.de  
E-Mail: Heidi.Baum@frankfurt-oder.de

Frankfurt (Oder), 20.01.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

### **3) Bekanntmachung über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 30. Sitzung am 08.12.2022**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

#### **Radverkehr stärken - für den Ausbau sicherer Fahrradwege**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, im Haushalt ab 2023 einen gesonderten Haushaltsposten für Fahrrad-Infrastruktur (Neubau und Unterhalt) auszuweisen.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, Radwege prioritär dort auszubauen, wo mit geringen Mitteln Lücken zwischen den bestehenden Radrouten geschlossen werden können. Ziel ist, die Länge von durchgehenden Radrouten zu erhöhen. Hierzu legt die Stadtverwaltung dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klima einen Zwischenbericht auf Grundlage der bestehenden Radverkehrskonzeption vor.
3. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine Liste mit Straßen zu erstellen, für die eine Umwidmung in Fahrradstraßen sinnvoll erscheint. Die Stadtverwaltung legt diese Liste dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr, Umwelt und Klima zur Diskussion vor.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, eine angemessene personelle Untersetzung in der Verwaltung sicherzustellen, um Förderanträge im Radverkehr einzureichen und geförderte Radverkehrsprojekte umzusetzen.
5. Der Oberbürgermeister fördert im Rahmen seiner kommunalen Zuständigkeiten und Möglichkeiten das Angebot zur Nutzung von betrieblichen Fahrrädern für städtische Angestellte. Der Oberbürgermeister wird gebeten, als Gesellschaftervertreter darauf hinzuwirken, dass die städtischen Gesellschaften und Beteiligungen das Angebot zur Nutzung von betrieblichen Fahrrädern für ihre Angestellten fördern.

#### **Regelmäßiges Verkehrschaos in der Innenstadt beseitigen**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung Vorschläge zu unterbreiten, wie die PKW-Verkehrsströme stadteinwärts in Richtung Stadtbrücke besser gesteuert werden können, damit das regelmäßige Verkehrschaos in der Innenstadt (Magistrale, Halbe Stadt, Karl-Marx-Straße, Kleine und Große Oderstraße) eingedämmt wird.

### **Zweite Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die

1. Zweite Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) (VGS) vom 24. Oktober 2019 in Gestalt ihrer ersten Änderung vom 15.12.2021 (**Anlage 1**),
2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder) – Archivsatzung – vom 02.04.2007, der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder) vom 02.04.2007 sowie zur Aufhebung der Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder) vom 29.11.2000 (**Anlage 2**).

### **Nachtrag zum Stellenplan 2022**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

die Änderung des Stellenplans 2022 in folgenden Positionen:

1. Der qualifizierte kw-Vermerk der Stelle 1104, SB Anlagenbuchhaltung (m/w/d) wird aufgehoben und im Ergebnis einer verwaltungsinternen Stellenwandlung in der EG 11 ausgewiesen.
2. Es werden zusätzlich zwei Vollzeitstellen (1,0 VZE in der EG 5 „Haushandwerker/-in“ und 1,0 VZE in der EG 9a „Techniker/-in/ Haushandwerker/-in“) – unter dem Sperrvermerk einer Besetzung frühestens zum 01.01.2023 – eingerichtet.
3. Es werden zusätzlich zwei Vollzeitstellen (2,0 VZE in der EG 9a „SB Wohngeld“) – unter dem Sperrvermerk einer Besetzung frühestens zum 01.01.2023 – eingerichtet. Die Stellen werden in der Folge befristet bis zum 31.12.2024 geführt.

Der Oberbürgermeister zeigt die Änderung des Stellenplanes 2022 bei der Kommunal-aufsichtsbehörde an.

### **Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) –Entschädigungssatzung-**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürgerinnen und Bürger der Stadt Frankfurt (Oder) -Entschädigungssatzung-

### **Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Finanzierung von Aufwendungen der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder).

### **Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021 in der von der ARITMA Revision GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i.H.v. 653.437,19 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 5 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01.01.2021 bis 31.12.2021 die Entlastung.

#### **Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2023 gemäß § 7 Abs. 3 EigV.

#### **Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2021 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 in der von der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest. Der Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2021 wird mit 77.119,05 € festgestellt. Er wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### **Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2021**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 7 Nr. 5 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 die Entlastung.

#### **Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KULTURBETRIEBE Frankfurt (Oder) für das Wirtschaftsjahr 2023 gemäß § 7 Nr. 3 EigV.

Mit der Beschlussfassung wird auch die Mittelfristplanung für die Jahre 2024-2026 zur Kenntnis genommen.

**Wasser- und Abwasserentgelte der Stadt Frankfurt (Oder) ab 01.01.2023 und Betreiberentgelt der FWA mbH nach § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag ab 01.01.2023**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. die Betreiberentgelte ab 01.01.2023 auf der Grundlage von § 12 Ver- und Entsorgungsvertrag entsprechend der Anlage 1 „Betreiberentgelte der FWA mbH im Geschäftsjahr 2023 (Festpreise) – Anlage zum Ver- und Entsorgungsvertrag“.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen entsprechenden Nachtrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag zu unterzeichnen.

2. die Wasser- und Abwasserentgelte für die Stadt Frankfurt (Oder) ab dem 01.01.2023 entsprechend der Anlage 2 „Preisblatt der Kommunen Stadt Frankfurt (Oder), Stadt Müllrose, Gemeinde Jacobsdorf und Gemeinde Briesen, OT Biegen ab 01.01.2023“.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Prognose der Entgeltentwicklung 2024 bis 2027 zur Kenntnis nehmen.

**3. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 "Gewerbegebiet Markendorf I" Frankfurt (Oder) als vorhabenbezogener Bebauungsplan nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Beschluss über die Aufstellung und den Entwurf des Bebauungsplanes sowie dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung 3. Änderung Bebauungsplan BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
2. Der vorliegende Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes BP-93-002 „Gewerbegebiet Markendorf I“ Frankfurt (Oder) bestehend aus den textlichen Festsetzungen mit einem Übersichtsplan, der Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), werden gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans einschließlich der Begründung und des VEP nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.
4. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge für die Stadt Frankfurt (Oder) kostenneutral abzuschließen.

6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den Bebauungsplan zum Beschluss vorzulegen.
7. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-43-001 "Hintere Teichstraße Lichtenberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13b Baugesetzbuch (BauGB) hier: Beschluss über den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und dessen öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Die Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplans (VBP) für den Geltungsbereich nach Anlage 1 mit der Bezeichnung VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird beschlossen.
2. Der vorliegende Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-43-001 „Hintere Teichstraße Lichtenberg“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), der Begründung sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), wird gebilligt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Entwurf des VBP einschließlich der Begründung und des VEP öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.
4. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind im Wege der Abwägung zu behandeln und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorzulegen.
5. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, bis zum Satzungsbeschluss mit dem Vorhabenträger die zur Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung des geplanten Vorhabens erforderlichen Verträge kostenneutral abzuschließen.
6. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die in diesem Zusammenhang notwendige Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB für Teilbereiche des Bebauungsplangebietes BP-18-002 „Industriegebiet an der A 12“ sowie den Bereich südlich des Industriegebietes an der Bundesautobahn BAB 12 zum Beschluss vorzulegen.
7. Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Folgevereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Förderung des Personalaufbaus im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Brandenburg für die Mittel der Jahre 2022 bis 2026**

Die Stadtverordnetenversammlung

1. stimmt hinsichtlich der „Folgevereinbarung über die Umsetzung des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zur Förderung des Personalaufbaus im Öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Brandenburg für die Mittel der Jahre 2022 bis 2026“

(Anlage 3) dem Beitritt zu und

2. beauftragt den Oberbürgermeister die entsprechende Beitrittserklärung (Anlage 4) gegenüber dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (MSGIV) abzugeben.

Unter Berücksichtigung des Stadtverordnetenbeschlusses 21/SVV/0905 vom 14.12.2021 soll der Oberbürgermeister dem Ziel, den Öffentlichen Gesundheitsdienst in seiner ganzen Aufgabenvielfalt und auf allen Verwaltungsebenen zu stärken und zu modernisieren, durch die Inanspruchnahme öffentlicher Förderungen von Bund und Land Brandenburg sowie der Umsetzung entsprechender Maßnahmen gerecht werden.

**Ankauf von 10 Objekten der Sammlung Küstriner und Neumärkischen Silbers durch den Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) und hierzu die Annahme von einer Spende**

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Ankauf von 10 Objekten der Sammlung Küstriner und Neumärkischen Silbers aus der Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts durch die Stadt Frankfurt (Oder) - Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) zum Preis von EUR 190.000,00 bis spätestens 31.12.2022 unter dem Vorbehalt, dass der Verein der Freunde und Förderer des Museums Viadrina e.V. einen Betrag von EUR 58.667,00 bis zum 6.12.2022 in voller Höhe aufgebracht und der Stadt Frankfurt (Oder) – Eigenbetrieb KULTURBETRIEBE FRANKFURT (ODER) als zweckgebundene Spende unwiderruflich geleistet hat.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zum Ankauf Nr. 1 die Annahme der folgenden Spende:

Zweckgebundene Spende des Vereins der Freunde und Förderer des Museums Viadrina e.V. in Höhe EUR 58.667,00.

**Festlegung der Aufnahmekapazität in der Jahrgangsstufe 1 zum Schuljahr 2023/2024 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Gemäß § 50 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 08], S.78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 7]), beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Aufnahmekapazität der Jahrgangsstufe 1 für das Schuljahr 2023/2024 an den Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder) wie folgt:

Grundschulen (GRS) in Trägerschaft der Stadt Frankfurt (Oder)	Maximale Zügigkeit (Klassen) in der Jahrgangsstufe 1 2023/2024	Festlegung der maximalen Aufnahmekapazität Jahrgangsstufe 1 2023/2024 bei Klassengrößen mit 25 Schülerinnen und Schülern (SuS)
GRS Mitte	3	64*
Friedensgrundschule	2	50
GRS Am Botanischen Garten	3	75
GRS Erich Kästner	3	75
GRS „Am Mühlenfließ“	1	25

Astrid-Lindgren-Grundschule	3 (4 Flex-Klassen)	75
GRS „Lennésschule“	3	75
meko-Grundschule	1	25
gesamt	19	464

\* Festlegung entsprechend dem Schulversuch „Bilingualer Unterricht“; Klasse 1a (bilinguale Klasse): 18 SuS; Klasse 1b: 23 SuS, Klasse 1c: 23 SuS

## **Außerplanmäßige Aufwendungen für Rückstellungen gemäß § 48 Absatz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) in 2022**

Frankfurt (Oder), 07.02.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

### **4) Wiederholung der Bekanntmachung der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 01/2023 vom 06.02.2023**

#### **Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 01/2023**

gem. § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zur Aufhebung der Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

#### **Allgemeinverfügung**

nach § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 IfSG i. V. m. § 2 Absatz 3 und § 3 BbgGDG i. V. m. § 131 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

#### **Aufhebung der Absonderung von Verdachts- sowie von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 05/2022 – vom 30. September 2022, in welcher Regelungen zur Umsetzung der Isolations- und Quarantänemaßnahmen getroffen wurden, vorzeitig mit Wirkung ab Ablauf des 12. Februar 2023 aufgehoben. Die vorliegende Allgemeinverfügung – Nr. 01/2023 – ist sofort vollziehbar. (Hinweis: Nach Pkt. 8 der Allgemeinverfügung – Nr. 05/2022 – sollten die Regelungen ursprünglich erst mit Ablauf des 31. März 2023 außer Kraft treten.)

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die vorliegende Allgemeinverfügung – Nr. 01/2023 – kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Logenstraße 8, 15230 Frankfurt (Oder), einzulegen. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs anordnen.

René Wilke  
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 07.02.2023

Wagenknecht  
Unterschrift

**BEGRÜNDUNG  
der Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt (Oder)  
Nr. 01/2023 vom 06. Februar 2023**

Die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) hat mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 3. Mai 2022 eine allgemeine Weisung zum Erlass ihrer Allgemeinverfügung Nr. 02/2022 am 4. Mai 2022 und mit Schreiben dieses Ministeriums vom 24. Juni 2022 sowie vom 23. August 2022 und 28. September 2022 allgemeine Weisungen (vgl. § 121 Absatz 2 Nr. 2 BbgKVerf) zur Verlängerung dieser Allgemeinverfügung erhalten. Mit der allgemeinen Weisung dieses Ministeriums vom 01. Februar 2023 wurde die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) angewiesen, ihre Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen, die zuletzt bis zum 31.03.2023 verlängert worden ist, zum 13.02.2023 aufzuheben.

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist in den letzten Monaten deutlich gesunken. Dadurch ist eine Aufhebung sämtlicher Absonderungs- und Isolationsmaßnahmen und damit eine Aufhebung der jeweils in den Landkreisen und kreisfreien Städten derzeit bis zum 31.03.2023 geltenden Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen gerechtfertigt.

Voraussetzung für eine Isolationspflicht ist der Nachweis durch einen zertifizierten Antigentest oder einen PCR-Bestätigungstest. Gegenwärtig lassen sich jedoch viele Menschen, die sich krank fühlen, entweder gar nicht testen oder sie machen lediglich einen Antigenselbsttest. Insofern besteht die Situation, dass nur noch ein Bruchteil der Infizierten überhaupt erkannt wird. Daher ist es infektiologisch-medizinisch vertretbar, wenn, wie bei anderen Infektionskrankheiten auch, sich jede infizierte bzw. positiv getestete Person in Eigenverantwortung selbst isoliert. Es gilt weiterhin, wer Symptome hat, sollte zu Hause bleiben.

Medizinische und pflegerische Einrichtungen halten ein Hygienekonzept bzw. Hygienepläne vor, welche auch bei SARS-CoV-2 Anwendung finden. Somit können diese Einrichtungen infektions-präventive Maßnahmen selbst festlegen.

Maßgeblich für die Aufhebung der Absonderungs- und Isolationspflichten ist darüber hinaus, dass in der aktuellen Sechsten Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung (16.01.2023) der Anspruch auf kostenlose Freitestung nach § 4a TestV entfallen ist. Insbesondere medizinisches Personal hatte die kostenlosen Freitestungen in Anspruch genommen, die nunmehr entfallen sind.

Darüber hinaus sind die derzeit noch bestehenden bundesgesetzlichen Regelungen in § 28b Absatz 1 IfSG (Testung vor Besuch einer medizinischen/pflegerischen Einrichtung und mindestens dreimalige Testung des Personals pro Kalenderwoche sowie die Maskenpflicht in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Nummer 1 bis 11 IfSG) zum Schutz der Bevölkerung, insbesondere der vulnerablen Personengruppen und zur Verhinderung der Überlastung des Gesundheitssystems bis zu ihrem Außerkrafttreten mehr als ausreichend.

Nach aktuellen Bundesvorgaben gibt es zudem eine Diskrepanz zwischen gültiger TestV, die am 28.02.2023 ausläuft und der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach § 28b IfSG, die derzeit noch bis voraussichtlich zum 07. April 2023 für medizinisches/pflegerisches Personal und Besucher/-innen gilt.

Sowohl das Land als auch der Bundesgesetzgeber haben darüber hinaus auf das Infektionsgeschehen reagiert und avisieren das Außerkrafttreten der Maskenpflicht im ÖPNV und im Regional- und Fernverkehr zum 02. Februar 2023. Die Aufhebung der Aufhebungs- und

Isolationspflichten und damit weiterer Schutzmaßnahmen ist damit eine weitere gerechtfertigte Reaktion auf das Infektionsgeschehen.

Ein Festhalten an den Absonderungs- und Isolationspflichten ist aus den genannten Gründen nicht mehr gerechtfertigt.

Frankfurt (Oder), 06. Februar 2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

#### **5) Bekanntmachung der Liste der Fundtiere – Stand 01.02.2023**

##### **Bekanntmachung**

<b>Funddatum</b>	<b>Fundtiere</b>
07.01.2023	Hund Mix über 40 cm, blond, männlich, geb. 2022
10.01.2023	Deutscher Schäferhund, männlich, schwarz-braun, geb. 2022
22.01.2023	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-schwarz, geb. 2022
22.01.2023	Europ. Hauskatze, männlich, rot, geb. 2022
26.01.2023	Europ. Hauskatze, männlich, weiß-grau, geb. 2022

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die das aufgeführte Tier erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierheim am See, Betreiberin: Frau Feister, Vogelsänger Chaussee 2 in 15890 Eisenhüttenstadt (Tel.: 0173 90 36 140, Info@Tierheim-am-See.de) zu wenden.

Des Weiteren bittet das Tierheim am See darum, dass diejenigen Bürger, die ein Tier vermissen, dem Tierheim eine ausgedruckte Vermisstenanzeige zukommen lassen. Auf dieser sollen ein Bild, die Beschreibung des Tieres und die Kontaktdaten des Besitzers zu finden sein. Dies erleichtert die Zusammenführung der gefundenen Tiere mit ihren Besitzern.

Frankfurt (Oder), 01.02.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**6) Bekanntmachung über den Beschluss des Haupt- und Ordnungsausschusses aus der Sitzung vom 16.02.2023**

Der Haupt- und Ordnungsausschuss fasste folgenden Beschluss:

**Sitzung des Haupt- und Ordnungsausschusses am 13.02.2023**

**Klageerhebung der Stadt Frankfurt (Oder) gegen das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport bezüglich des Bescheides vom 26.01.2023 zum Ausgleich der Mehrbelastung im Zuge der Erweiterung des Anspruchs auf Betreuung in einer Kindertageseinrichtung im Jahr 2023**

Vorlage: 23/HO/1326

Der Haupt- und Ordnungsausschuss beauftragt den Oberbürgermeister, fristgerecht Klage gegen den Bescheid des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport vom 26.01.2023 über die Höhe der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung für das Jahr 2023 bezüglich der Kita-Mehrbelastungsausgleichsverordnung (Kita-MBAV) zu erheben.

Frankfurt (Oder), 20.02.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**7) Öffentliche Bekanntmachung - 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“, Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses sowie Zeit und Ort der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 16.02.2023 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung 3.Änderung des Bebauungsplanes BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ aufzustellen. Für die Aufstellung der 3.Änderung des Bebauungsplanes ist es vorgesehen, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf der 3.Änderung des Bebauungsplans zu berücksichtigen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet umfasst das Gelände des ehemaligen Lichtspieltheaters der Jugend und befindet sich im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“ im Baufeld 7. Im Norden des Plangebietes grenzt die Heilbronner Straße und im Süden die ehemalige Ostquell Brauerei (Fledermausquartier). Die Größe des Geltungsbereiches beträgt ca. 0,91 ha. (sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele und Zwecke der Planung:

Das Brandenburgische Landesmuseum für moderne Kunst (BLMK) beherbergt an seinen Standorten Cottbus und Frankfurt (Oder) über 42.000 Werke. In Frankfurt (Oder) teilt sich das Museum auf die Standorte Rathaushalle und Packhof auf. Das langfristige Ziel des BLMK ist daher die Zusammenführung zu einem gemeinsamen Standort in einem zentral gelegenen Gebäude. Im ehemaligen Lichtspieltheater der Jugend in der Heilbronner Straße soll sich das

BLMK zu einer regional und überregional wirkenden Besucherattraktion entwickeln. Gleichzeitig bedeutet die Revitalisierung des Lichtspieltheaters einen wichtigen Impuls für die Weiterentwicklung der Frankfurter Innenstadt.

Der rechtskräftige Bebauungsplan setzt für das Lichtspieltheater im Süden des Gebäudes eine Baugrenze fest. Städtebauliches Ziel war bereits damals das Schaffen einer rückwärtigen Zusatzfläche, die einen kompakten Anbau zur langfristigen Sicherung und Erweiterung der Saalfunktion ermöglicht. Die im Gewinnerentwurf des Realisierungswettbewerbes 2021/2022 geplante Erweiterung nutzt zum einen die im Ursprungsplan bereits festgesetzte Erweiterungsfläche, überschreitet diese zum anderen aber in westlicher Richtung. Gleichzeitig geht der geplante Anbau auch in nördlich Richtung über die Baugrenze hinaus. Von diesen Überschreitungen der rückwärtigen Baugrenze kann planungsrechtlich nicht durch § 31 BauGB befreit werden. Somit ist eine Änderung des Bebauungsplans für das Baufeld 7 notwendig.

**Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an dieser Planung zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 21.03.2023 um 16:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Stadthaus, Haus 1, 3.OG, Raum 3.107, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) statt.**

Nach § 3 Abs. 1 BauGB besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung.

Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Diese werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

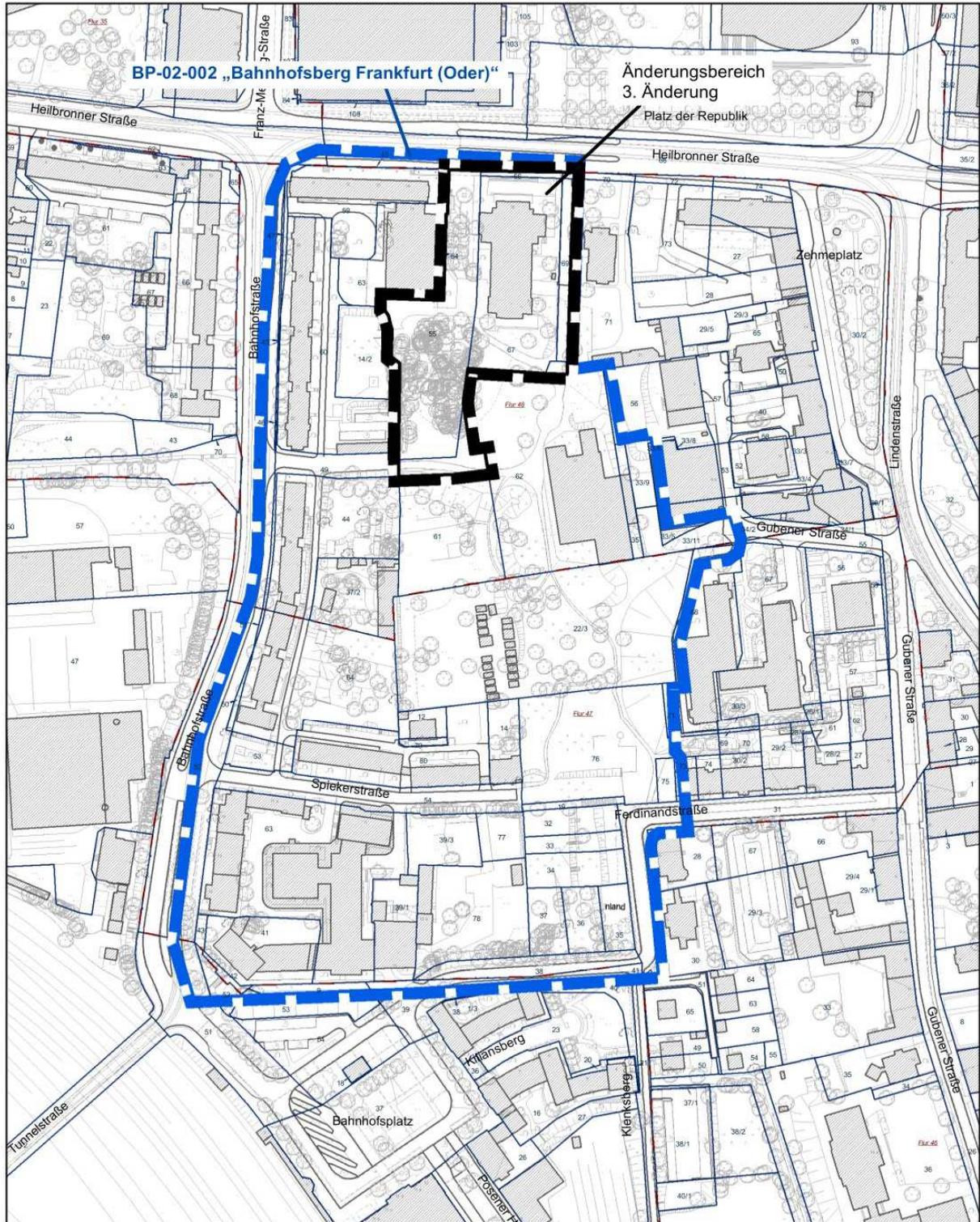
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets (siehe Seite 350)

Frankfurt (Oder), den 27.02.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Übersichtskarte  
3. Änderung des Bebauungsplans  
BP-02-002 „Bahnhofsberg Frankfurt (Oder)“

Maßstab 1 : 2.500

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2022

Dezernat II



Stand: 25.11.2022

**8) Öffentliche Bekanntmachung - Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-32-004 „Gastronomie Berliner Chaussee“ im beschleunigten Verfahren nach 13a Baugesetzbuch (BauGB), Bekanntmachung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 16.02.2023 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung VBP-32-004 „Gastronomie Berliner Chaussee“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Weiterhin wurde der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-004 gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-004 „Gastronomie Berliner Chaussee“ öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung vorgelegt werden. Der Stadtverordnetenversammlung soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan VBP-32-004 „Gastronomie Berliner Chaussee“ zum Beschluss vorgelegt werden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421) eingesehen werden.

Der künftige Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt im Norden der Stadt Frankfurt (Oder) südöstlich des Ortsteiles Kliestow an der Berliner Chaussee (Bundesstraße B 5). Im Osten liegt der neugebaute Getränkemarkt am Spitzkrugring. Im Südwesten verläuft parallel zum SMC die Parkplatzzufahrtsstraße Spitzkrugring. Im Westen grenzt der Geltungsbereich an die Zufahrt der Tankstelle und im Norden verläuft die Berliner Chaussee. Das Vorhabengebiet hat eine Fläche von rund 0,54 ha. (siehe Übersichtskarte).

**Ziele und Zwecke der Planung**

Der Vorhabenträger beantragt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB, um eine gastronomische Einrichtung am Standort zu realisieren. Es handelt sich um eine Filiale des McDonalds Deutschland LLC. Mit der baulichen Entwicklung des Standortes wird die bisher nur temporär für Außenveranstaltungen genutzte Fläche aufgewertet. Der Vorhabenträger will die Synergieeffekte am großen Einzelhandels- und Gewerbestandort Spitzkrug nutzen. Auf der Fläche liegt der Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-003 „Spitzkrug-Multicenter“, der für die Fläche ein Gewerbegebiet mit der Zweckbestimmung Büronutzung festsetzt. Gastronomische Einrichtungen sind nach den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans VEP-7.7-003 nicht zulässig.

Da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung handelt, soll für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB angewandt werden. Die zulässige Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) beträgt weniger als 20.000 m<sup>2</sup>. Der Standort soll als Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBP-32-004 „Gastronomie Berliner Chaussee“ liegt mit Begründung und Vorhaben- und Erschließungsplan zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen können auch per E-Mail an das [Bauamt@frankfurt-oder.de](mailto:Bauamt@frankfurt-oder.de) gesandt werden. Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB).

### **Ort der Auslegung:**

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Dezernat Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt  
Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG;  
Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

### **Dauer der Auslegung:**

vom 16.03.2023 bis einschließlich 17.04.2023 während folgender Dienststunden:  
Montag, Mittwoch und Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,  
Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr und  
Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich im Internet eingestellt ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) und über das Zentrale Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung im Land Brandenburg (<http://blp.brandenburg.de>) zugänglich (§ 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB).

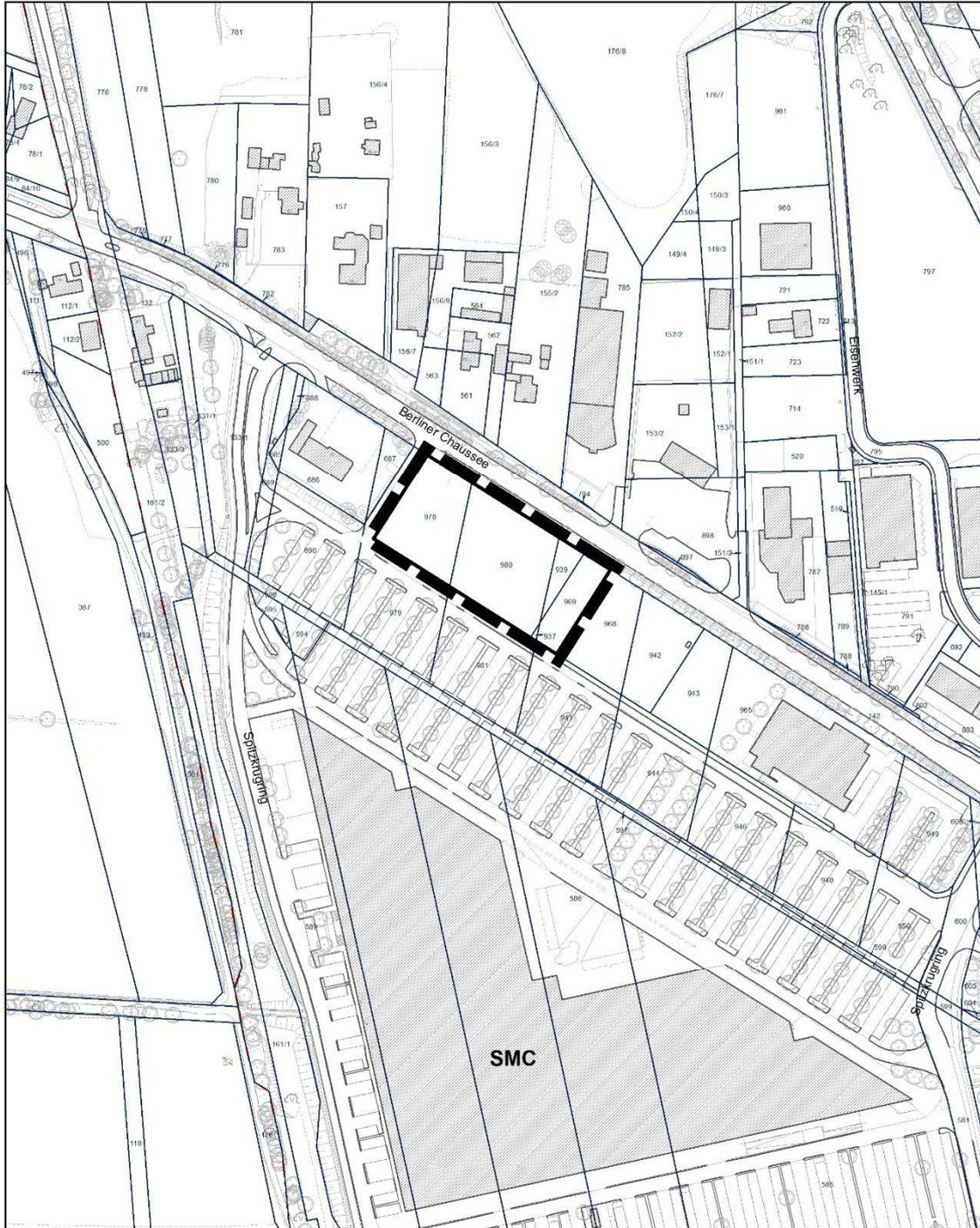
### Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB und BbgBO (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt bzw. im Internet eingestellt ist ([www.frankfurt-oder.de](http://www.frankfurt-oder.de), Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung).

Anlage: Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets

Frankfurt (Oder), den 27.02.2023 (siehe Seite 353)

René Wilke  
Oberbürgermeister



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)  
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte  
VBP-32-004 "Gastronomie Berliner Chaussee"



Maßstab 1 : 2.500

Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB 2022

Stand: 29.11.2022

**9) Öffentliche Bekanntmachung - Selbstbindungsbeschluss zur Festlegung der Gebietskulissen „Zentrum / Nord“ und „Neuberesinchen“ als Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b Baugesetzbuch und zur Förderung im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hatte am 28.10.2019 die Fortschreibung der Stadtumbaustrategie 2018-2030 beschlossen (SVV-Beschluss-Nr. 19/SVV/0039). Diese bildet die Grundlage für die Aufnahme in die neue Förderperiode und die Fortsetzung des Stadtumbaus in Frankfurt (Oder). Mit der Fortschreibung der Stadtumbaustrategie erfolgte auch die Evaluierung des Stadtumbaus. Die Stadt Frankfurt (Oder) hat sich mit der Fortschreibung der Stadtumbaustrategie 2018-2030 beim Land Brandenburg um die Aufnahme in das neue Bund-Länder-Programm WNE beworben.

Entsprechend der Vorgaben des Bundes für die Neuausrichtung der Städtebauförderung soll ab dem Programmjahr 2023 die Förderung nur noch in kleinteiligeren, konzentrierteren Gesamtmaßnahmen mit kürzeren Programmlaufzeiten erfolgen.

Hierzu mussten die bestehenden Stadtumbaugebiete überprüft und entsprechend der neuen Anforderungen neu strukturiert werden. Es waren Teilbereiche zu identifizieren, in denen die Ziele weitestgehend erreicht wurden und zukünftig eine weitere eigenständige Entwicklung absehbar ist.

Ferner sollten Bereiche mit weniger prioritären oder bereits vollzogenen Maßnahmen mit den Bereichen hoher bzw. mittlerer Priorität entsprechend der bestehenden Stadtumbaustrategie miteinander und gegeneinander abgewogen werden, um eine Fokussierung und Verkleinerung der Kulissen auf Bereiche mit tatsächlichen und zukünftigen Handlungsbedarfen zu erreichen.

Die bisherigen Stadtumbaugebiete „Zentrum“ und „Nord“ werden zu einer gemeinsamen, verkleinerten Gebietskulisse „Zentrum/Nord“ zusammengefasst. In Neuberesinchen wurde die bisherige Gebietskulisse ebenfalls entsprechend des zukünftigen stadtumbaubedingten Handlungsbedarfes angepasst. Im Stadtumbaugebiet „Süd“ wird zukünftig keine Förderung im Rahmen des Stadtumbaus mehr erfolgen können.

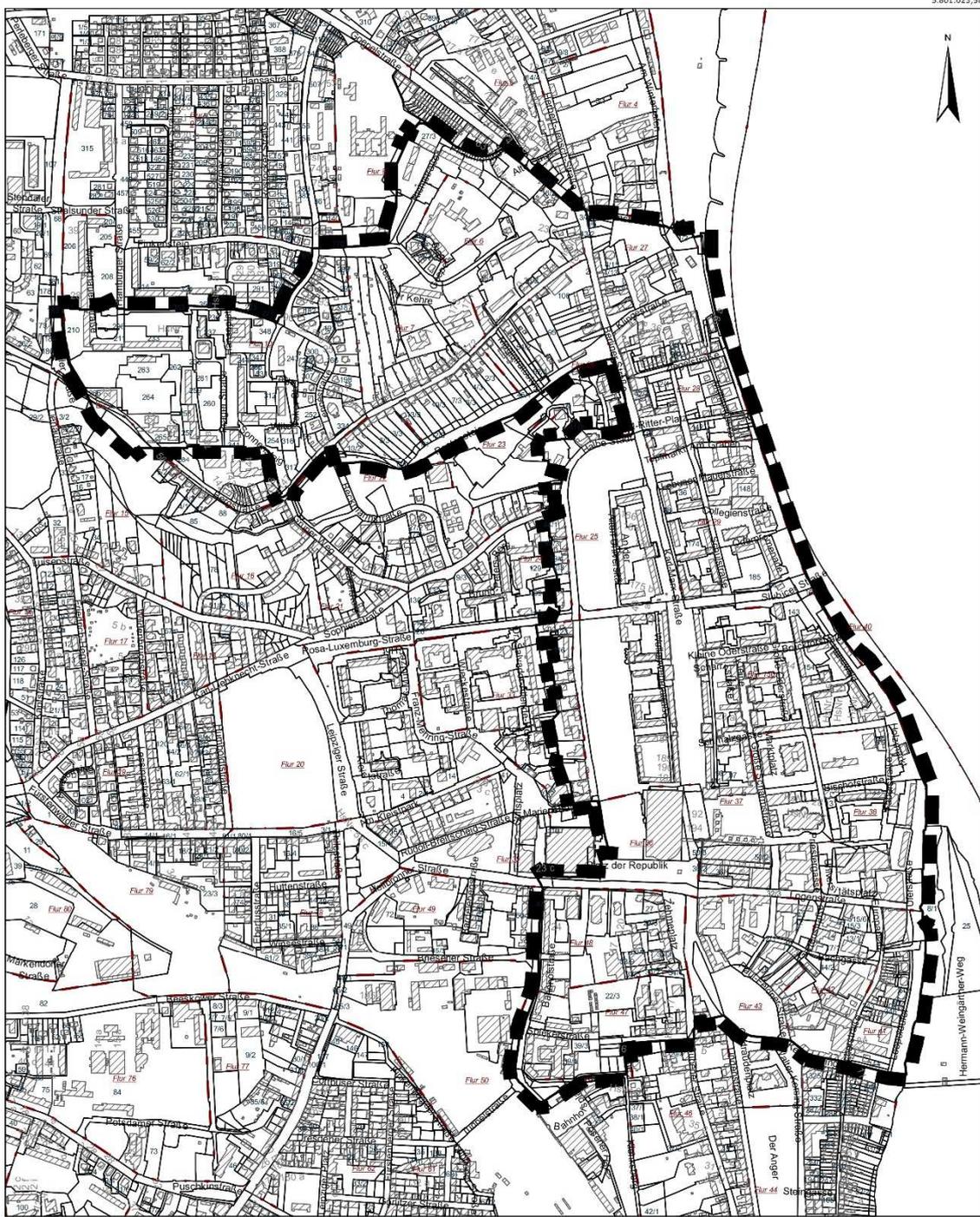
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat nun am 16.02.2023 die Festlegung der Gebietskulissen „Zentrum / Nord“ und „Neuberesinchen“ als Stadtumbaugebiete gemäß § 171 b Baugesetzbuch und zur Förderung im Bund-Länder-Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ beschlossen. Die Gebietsabgrenzungen sind den beigefügten Übersichtskarten zu entnehmen.

Anlage: Übersichtskarten zur Abgrenzung der Gebietskulissen (siehe Seite 356, 357)

Frankfurt (Oder), den 27.02.2023

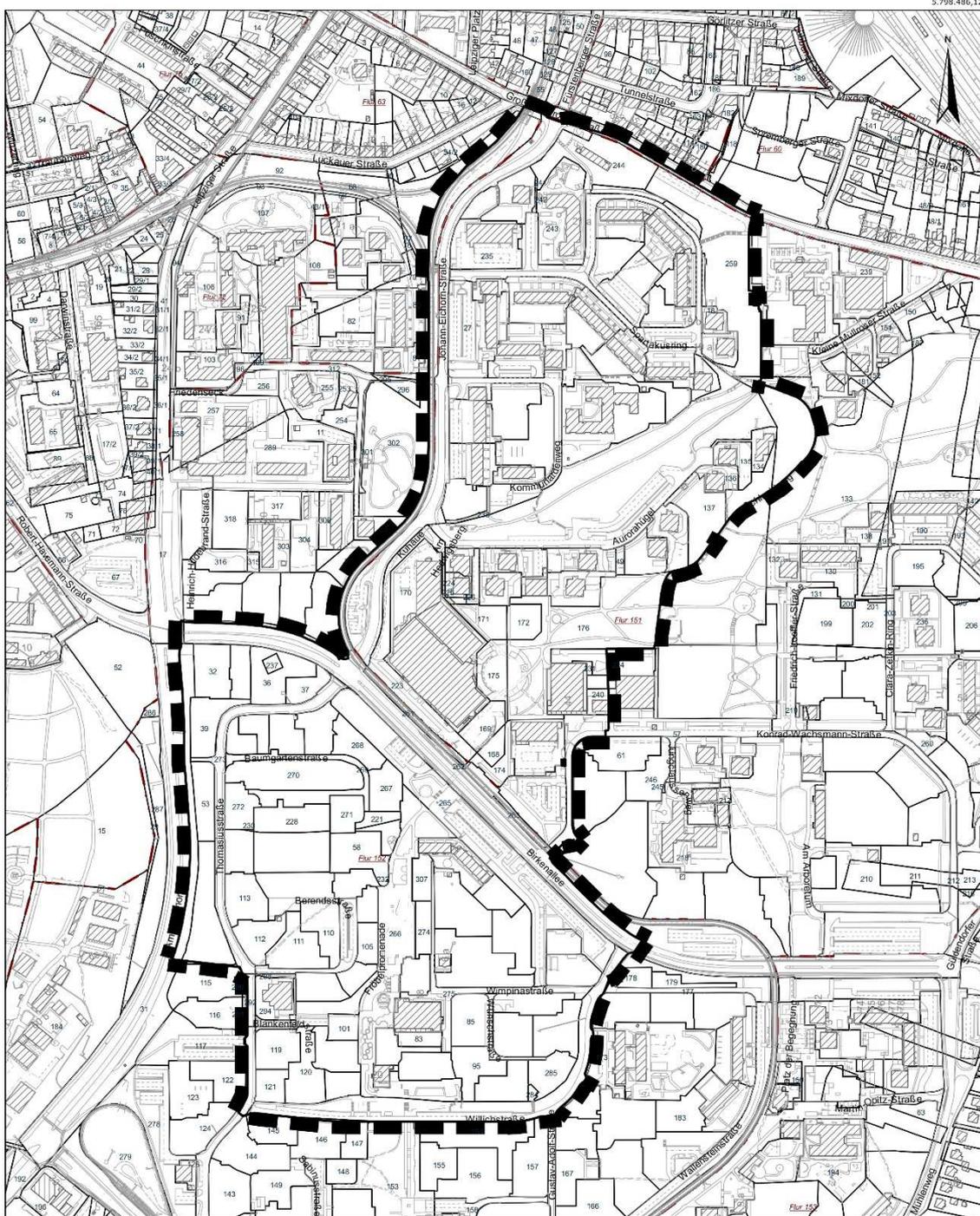
René Wilke  
Oberbürgermeister

# Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)



**Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)**  
**Bauamt**  
**Anlage 1**  
 Geltungsbereich Stadumbaugebiet "Zentrum Nord" (0602) gemäß § 171 b BauGB  
 Förderprogramm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)  
 Die Festlegung des Geltungsbereiches erfolgte anhand der örtlichen Gegebenheiten (Topographie) entsprechend der Stadtkarte Frankfurt (Oder).  
**Maßstab: 1:7.500**

**Dezernat II**  
**Legende**  
  
**Grenze Geltungsbereich**  
© Stadt Frankfurt (Oder) 2022, © GeoBasis-DE.LGB (2022)  
 Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89)



5.797.114.52

5.798.486.12

	<p><b>Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)</b>  <b>Bauamt</b>  <b>Anlage 2</b>                  Geltungsbereich Stadtlumbaugebiet "Neuberesinchen" (0603) gemäß § 171 b BauGB                  Förderprogramm: Wachstum und nachhaltige Erneuerung (WNE)                  Die Festlegung des Geltungsbereiches erfolgte anhand der örtlichen Gegebenheiten (Topographie) entsprechend der Stadtkarte Frankfurt (Oder).  <b>Maßstab: 1:4.000</b></p>	<p><b>Dezernat II</b></p>	<p><b>Legende</b></p> <div style="text-align: center;"> <p><b>Grenze Geltungsbereich</b></p> </div> <p><small>© Stadt Frankfurt (Oder) 2022, © GeoBasis-DE.LGB (2022)                  Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33,                  bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS89)</small></p>
--	---	---------------------------	--

**10) Öffentliche Bekanntmachung - Planfeststellungsbeschluss für das Bauvorhaben B 112 Neubau Ortsumgehung Frankfurt (Oder), 3. VA**

**I.**

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 28.12.2022** (Gesch-Z.: 2109-31102/0112/005) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Brandenburg (VwVfGBbg) i. V. m. dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

**II.**

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 16. März 2023 bis zum 29. März 2023**

während der Dienststunden

Montag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	09:00 – 12:00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 0335 5526107) auch außerhalb dieser Zeiten in der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat für Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG; Zimmer 1.421 zu jedermanns Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

**III.**

Gegenstand des Vorhabens

Der Neubau der B 112 ist im Bundesverkehrswegeplan in der „Liste vordringlicher Bedarf“ unter der Projektnummer „B 167/ B 112-G40-BB-T1-BB“ ausgewiesen und im Landesentwicklungsplan sowie im Regionalplan als großräumige Straßenverbindung enthalten. Darüber hinaus ist die B 112 im Blauen Netz (vorrangig auszubauendes überregionales Straßennetz) des Landes Brandenburg enthalten.

Das Bauvorhaben sieht den Neubau des dritten Verkehrsabschnittes der Ortsumgehung Frankfurt (Oder) vor. Die Länge der Baustrecke beträgt 8.104 m.

Der dritte Verkehrsabschnitt der Ortsumgehung Frankfurt (Oder) bindet südlich des Knotenpunktes mit der B 5 an den zweiten Verkehrsabschnitt der Ortsumgehung an. Die B 5 wird als teilplangleicher Knotenpunkt mit der B 112 verknüpft. Der Neubau als Kraftfahrstraße mit dem RQ 15,5 endet mit dem Knoten B 112/ L 38. Mit einem plangleichen Knotenpunkt erfolgt die direkte Anbindung an die B 167.

Der Neubau der B 112 erfordert acht Brückenbauwerke. Zwei Bauwerke davon befinden sich im Zuge der B 112, fünf Bauwerke überführen die B 112 und ein Bauwerk einen Amphibienwanderweg im Zuge der B 167.

Der landwirtschaftliche Verkehr wird in einem unabhängigen Wegenetz geführt.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (nachfolgend „Vorhabenträger“) – handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.**

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht  
Simsonplatz 1  
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Nach § 67 Absatz 4 i. V. m. Absatz 2 Satz 1 VwGO muss sich vor dem Bundesverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Bundesverwaltungsgericht gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Planfeststellung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Frankfurt (Oder), den 27.02.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

**11) Bekanntmachung des Finanzamtes Cottbus**

**Bekanntmachung**

**über den Beginn von Nachschätzungsarbeiten**

(Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Der Schätzungsausschuss des Finanzamts Frankfurt (Oder) wird ab sofort in den Gemarkungen Frankfurt (Oder) (401) Flur 147, Brieskow-Finkenheerd (2105), Wiesenau (2135), Ziltendorf (2136), Vogelsang (2133) und Eisenhüttenstadt (301)

mit Bodenschätzungsarbeiten gemäß § 11 Bodenschätzungsgesetz fortfahren.

Nach § 15 Bodenschätzungsgesetz sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke verpflichtet, den mit den örtlichen Arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes Betrauten jederzeit das Betreten der Grundstücke zu gestatten und die von Ihnen für die Zwecke der Bodenschätzung als notwendig erachteten Maßnahmen, z. B. Aufgrabungen zuzulassen.

Das Finanzamt bittet alle Eigentümer und Nutzungsberechtigten um Verständnis für die auf den Grundstücken durchzuführenden Maßnahmen.

Frankfurt (Oder), 15.02.2023



Vorsitzende des  
Schätzungsausschuss

**12) Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2018, GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 3), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen (im beiliegenden Lageplan schwarz eingerahmt) in der Stadt Frankfurt (Oder),

- **Parkplatz Ziegelstraße/Schulstraße; Flur 28, Flurstück 88**

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

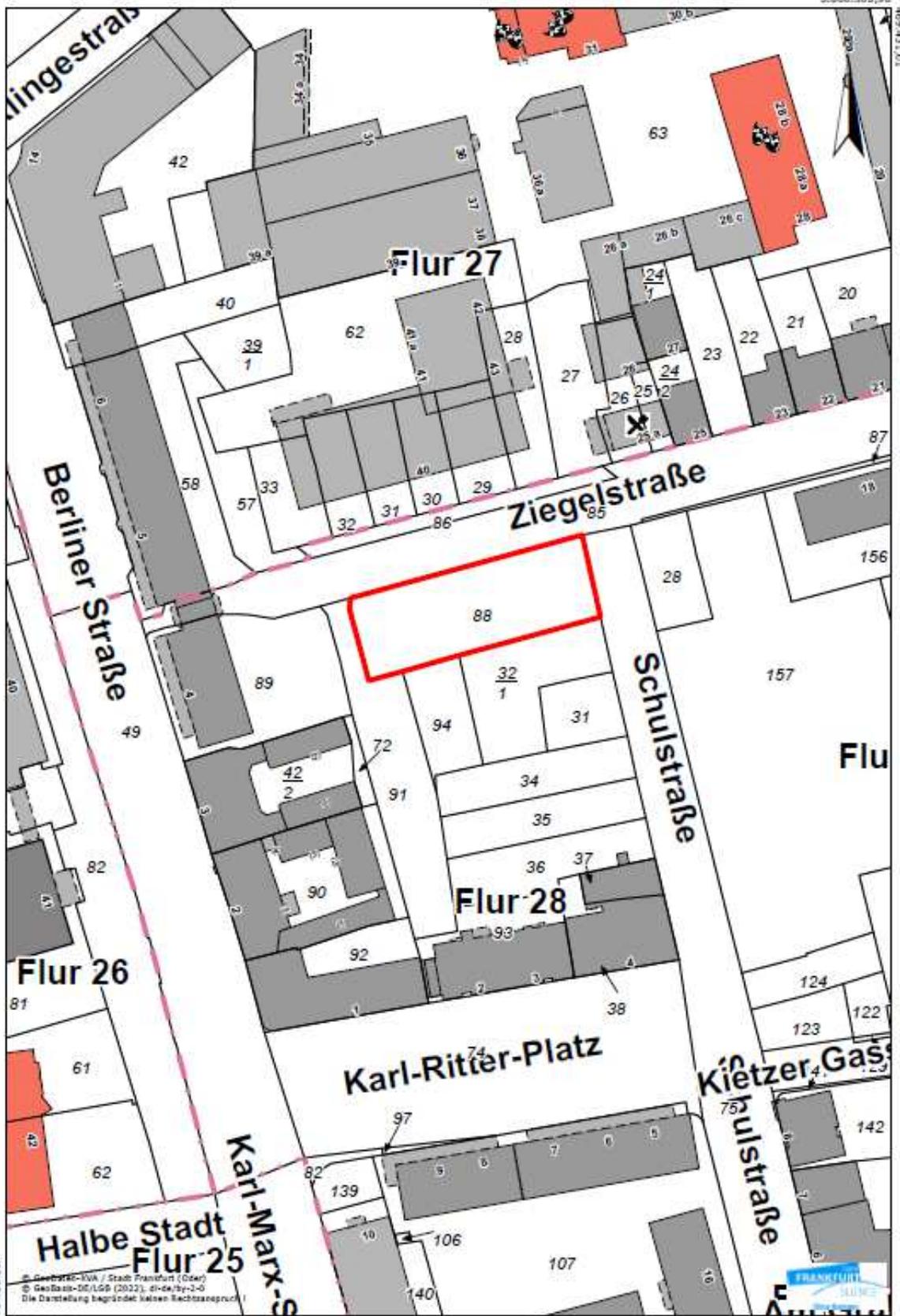
Ort der Auslegung  
Stadt Frankfurt (Oder)  
Der Oberbürgermeister  
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen  
Goepelstraße 38  
Haus 1, EG  
15234 Frankfurt (Oder)  
Einzelauskünfte/ Niederschriften von  
Bedenken und Anregungen in Zimmer 0.128,  
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung  
vom 09.03.2023 bis 09.06.2023  
während der Bürgersprechzeiten  
sowie nach telefonischer Vereinbarung  
auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 13.02.2023

René Wilke  
Oberbürgermeister

Anlage:  
Lageplan



5.800.095,06  
Druck-, Satzfehler und Änderungen vorbehalten. Nicht rechtsverbindlicher Ausdruck.  
Geodätische Grundlagen: UTM-Koordinaten der Zone 33, bezogen auf das Europäische Terrestrische Referenzsystem (ETRS2011) **Maßstab: 1:1.000**

Ende des Amtlichen Teils